

# **BVGer D-6012/2022 vom 24. November 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6012\\_2022\\_d20221124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6012_2022_d20221124)

FR: TAF D-6012/2022 du 24 novembre 2022

IT: TAF D-6012/2022 del 24 novembre 2022

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 24. November 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-6012/2022 Seite 4

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [COVID-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beantragt in materieller Hinsicht, er sei als Flüchtling anzuerkennen, und es sei ihm Asyl zu gewähren. Die Beschwerdebeurteilung bezieht sich ebenfalls sowohl auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch auf die

Gewährung von Asyl. Falls der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde im Asylpunkt durchdringen würde, wäre auch die Wegweisung (Dispositivziffer 3) aufzuheben. Demnach ist ungeachtet dessen, dass in Ziff. 1 der Rechtsbegehren lediglich die Aufhebung der Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung beantragt wird, davon auszugehen, dass mit der Beschwerde sinngemäss die Aufhebung der Dispositivziffern 1-3 der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Prüfungs- und Begründungspflicht und damit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er macht geltend, das SEM habe sich nicht vertieft mit den (...) und dem erhöhten Verfolgungsrisiko, welchem die für die (...) tätigen Personen ausgesetzt seien, auseinandergesetzt. Ausserdem sei die Quellenangabe in der angefochtenen Verfügung (konkret der Verweis auf den Artikel «Die D-6012/2022 Seite 5 Pickups der Taliban» von faz.net) ungenügend und nicht überprüfbar, und die Verfügung sei missverständlich formuliert. Das SEM begründe nur knapp, weshalb es ihm ein erhöhtes Risikoprofil abspreche. Auch das Vorliegen einer Reflexverfolgung verneine es ohne nachvollziehbare Begründung.

### **E. 5.2**

Die Erwägungen des SEM zur Frage der Asylrelevanz der geltend gemachten Fluchtgründe erstrecken sich über rund drei Seiten der angefochtenen Verfügung. Die Vorinstanz hat dabei ausführlich dargelegt, weshalb die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet seien, eine asylrelevante (Reflex-)Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Dabei hat sich das SEM (auf S. 4 f. der angefochtenen Verfügung) insbesondere auch zu den (...) -Milizen geäußert und dargelegt, weshalb beim Beschwerdeführer trotz der geltend gemachten Tätigkeit für diese Organisation nicht von einem erhöhten Risikoprofil und demnach nicht von einer begründeten Verfolgungsfurcht auszugehen sei. Sodann hat es sich zur Frage geäußert, ob aufgrund der Tätigkeit des Vaters für die (...) von einer begründeten Furcht vor Reflexverfolgung auszugehen sei (vgl. S. 5 f.). Die Begründungsdichte ist ohne weiteres als ausreichend zu erachten, und die Erwägungen sind nachvollziehbar. Auch die bemängelte Quellenangabe ist genügend präzise, zumal der fragliche Medienartikel durch Eingabe der entsprechenden Angaben in einer Internet-Suchmaschine problemlos auffindbar ist. Schliesslich ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Rüge, das SEM habe die ihm obliegende Prüfungs- und Begründungspflicht respektive den Gehörsanspruch verletzt (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 35 Abs. 1 VwVG), erweist sich daher als unbegründet, und der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 6.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 7.1**

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, der Beschwerdeführer habe vor seiner Ausreise aus Afghanistan keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile erlitten, zumal er keiner gezielten, individuellen Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt gewesen sei. Eine begründete Furcht vor zukünftigen, relevanten Verfolgungsmassnahmen sei ebenfalls nicht ersichtlich. Er habe sich bei seiner Tätigkeit für die lokale (...) -Miliz nicht exponiert. Insbesondere habe er dabei keinen direkten Kontakt zu den Taliban gehabt. Er habe auch nicht ausgesagt, dass sein Vater in C. \_\_\_\_\_ von den Taliban bedroht worden sei, obwohl dies offenbar früher in B. \_\_\_\_\_ geschehen sei. Somit weise der Beschwerdeführer kein erhöhtes Risikoprofil auf, und es sei nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund seiner Tätigkeit für die (...) -Miliz flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre. Eine Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der Arbeit seines Vaters für die (...) sei ebenfalls auszuschliessen. Es sei nicht von einem konkreten Verfolgungsinteresse der Taliban an der Person des Beschwerdeführers auszugehen, und die Taliban würden nicht systematisch gegen Familienangehörige von missliebigen Personen vorgehen. Die Vorbringen in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf seien nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Die blosser Vermutung, der angeblich verhaftete Kommandant habe den Beschwerdeführer verraten, vermöge keine konkrete Verfolgungsfurcht zu begründen. Ferner sei nicht belegt, dass der Beschwerdeführer in einem Register als Mitglied der (...) -Miliz aufgeführt worden sei. Überdies seien die eingereichten Fotos nicht geeignet, eine Exponiertheit des Beschwerdeführers zu belegen. Insgesamt sei die Flüchtlingseigenschaft daher zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen.

## **E. 7.2**

In der Beschwerde wird (in materieller Hinsicht) entgegnet, das SEM habe zu Unrecht das Bestehen von risikoschärfenden Elementen verneint. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Rechtsprechung Personen-

D-6012/2022 Seite 7 gruppen definiert, welche aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. Personen, welche für afghanische Sicherheitsbehörden tätig seien, würden auch darunterfallen. Die Gefährdungslage habe sich seit der Machtergreifung der Taliban im August 2021 akzentuiert. In einem neueren Urteil (Verweis auf das Urteil D-1681/2022 vom 20. Oktober 2022 E. 3.4.1) sei festgestellt worden, dass Angehörige der (...) -Milizen besonders gefährdet seien. Die Behauptung des SEM, der Beschwerdeführer sei nicht exponiert gewesen und weise kein erhöhtes Risikoprofil auf, sei haltlos, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass er zweifellos für die (...) tätig gewesen sei und bei einem Taliban-Angriff nur knapp entkommen sei. Zudem sei

zu berücksichtigen, dass der ehemalige Kommandant des Beschwerdeführers von den Taliban festgenommen worden sei und möglicherweise verraten habe, wer für ihn gearbeitet habe. Die Taliban könnten dadurch auch Zugriff auf Personendaten erhalten haben. Bezeichnenderweise gebe es von den Angehörigen des Beschwerdeführers in Afghanistan keine Lebenszeichen mehr. Es sei im Übrigen durchaus vorstellbar, dass die lokale Bevölkerung von den Aktivitäten des Beschwerdeführers für die (...) gewusst habe. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die eingereichten Fotos auf dem Instagram-Profil des Beschwerdeführers zu finden seien. Somit könnten die Taliban ihn auffinden und identifizieren. Damit bestehe ein erhöhtes Risikoprofil. Ferner müsse auch eine Reflexverfolgungsgefahr im Zusammenhang mit seinem Vater bejaht werden. Dieser habe schon in B.\_\_\_\_\_ und damit vor seiner Tätigkeit für die (...) im Fokus der Taliban gestanden. Bei den (...) habe er einen höheren Rang innegehabt als der Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer wisse nichts über den Verbleib des Vaters. Eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers sei wahrscheinlich, da eine enge Verwandtschaftsbeziehung bestehe und es sich um eine politische Familie handle.

### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer war vor seiner Ausreise aus Afghanistan keinen ernsthaften Nachteilen seitens der Taliban ausgesetzt. Seinen Angaben zufolge reiste er aus, weil er befürchtete, aufgrund seiner Tätigkeit für die (...) zukünftig von den Taliban verfolgt zu werden. Aufgrund der Aktenlage bestehen indessen keine konkreten und überzeugenden Anhaltspunkte für eine entsprechende Verfolgungsfurcht. Zwar trifft es zu, dass gewisse Personengruppen aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, von den Taliban verfolgt zu werden, und dass dazu grundsätzlich insbesondere auch Personen gehören, welche für die (...) -Milizen tätig sind oder waren, da deren Mitglieder lokal operieren und in der Regel den Ein-

D-6012/2022 Seite 8 heimischen bekannt sind, was es den Taliban erleichtert, sie zu identifizieren (vgl. dazu die Urteile des BVerfG D-1681/2022 vom 20. Oktober 2022 E. 3.4.1 m. w. H. und D-1965/2019 vom 15. Oktober 2021 E. 7.2 f. m. w. H.). Der Beschwerdeführer sagte indessen aus, er habe bei seiner Tätigkeit für die (...) nie direkt Kontakt zu Angehörigen der Taliban gehabt, sondern habe einzig Personen aus der Ferne beobachtet, wobei er sich unauffällig verhalten habe, um nicht entdeckt zu werden. Er sei ja noch ein Kind gewesen, daher habe ihn niemand verdächtigt (A26 F79 ff.). Er erklärte zudem, nur seine Familie sowie seine Arbeitskollegen hätten von seiner Tätigkeit gewusst (vgl. A26 F86). Gestützt auf diese Aussagen sowie angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer entgegen einer entsprechenden Bemerkung in der Beschwerde (vgl. Ziff. B.II.27) nicht aus einer «politischen Familie» stammt und vor seiner Ausreise aus Afghanistan trotz einjähriger Tätigkeit für die (...) keinerlei Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, ist nicht davon auszugehen, dass er von den Taliban als Mitarbeiter der (...) identifiziert wurde, zumal auch keine Hinweise dafür bestehen, dass nach seiner Ausreise nach ihm gesucht wurde. Da sein Vater offenbar alle Dokumente und Gegenstände, welche auf eine Zusammenarbeit mit den (...) hinweisen könnten, aus dem Haus entfernt hat (vgl. A17 Ziff. 1.01), hätten die Taliban selbst bei einer nachträglichen Hausdurchsuchung keine Veranlassung, ihn zu verdächtigen. Eine allfällige Identifizierung aufgrund von angeblich auf Instagram veröffentlichten Fotos (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. B.II.20 der Beschwerde) ist bei dieser Sachlage ebenfalls auszuschliessen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, sein ehemaliger Kommandant, welcher von den Taliban

festgenommen worden sei, habe ihn möglicherweise verraten, ist festzustellen, dass es sich bei der angeblichen Festnahme offensichtlich lediglich um ein Gerücht handelt und der befürchtete Verrat durch den Kommandanten eine reine Mutmassung darstellt. Ebenso spekulativ ist die Befürchtung, den Taliban könnte eine Namensliste der lokalen (...) -Mitarbeitenden in die Hände gefallen sein; diesbezüglich ist vielmehr anzunehmen, dass allfällige derartige Dateien aufgrund ihres allgemein bekannten Gefährdungspotentials rechtzeitig vom Führungsstab der (...) vernichtet worden wären. Nach dem Gesagten bestehen keine überzeugenden Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer infolge seiner Tätigkeit für die (...) einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt war respektive ist.

### **E. 8.2**

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Furcht vor einer Reflexverfolgung im Zusammenhang mit seinem Vater ist sodann festzustellen, dass dieser zwar angeblich wegen seiner Arbeit für die Amerikaner von den Taliban behelligt wurde, als die Familie noch in B. \_\_\_\_\_

D-6012/2022 Seite 9 lebte. Hingegen ist nicht aktenkundig, dass der Vater nach der Rückkehr aus dem Iran und der Wohnsitznahme der Familie in C. \_\_\_\_\_ (vor ungefähr [...] Jahren) erneut ins Visier der Taliban geraten und verfolgt worden ist; dies, obwohl er angeblich ebenfalls für die lokale (...) -Miliz tätig war. Aufgrund der Aktenlage ist vielmehr davon auszugehen, dass auch der Vater des Beschwerdeführers bis zu dessen Ausreise keiner Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt war. Inzwischen hat der Beschwerdeführer angeblich keinen Kontakt mehr zu seinem Vater und den übrigen Angehörigen und vermutet, diese seien den Taliban in die Hände gefallen und möglicherweise gar umgebracht worden. Für diese Mutmassung gibt es indessen keine konkreten Indizien, zumal der Kontaktunterbruch auch andere Gründe haben kann. Es bestehen demnach keine konkreten und substantiierten Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Vater nach der Ausreise des Beschwerdeführers von den Taliban verfolgt wurde oder nach wie vor verfolgt wird. Somit ist auch die geltend gemachte Furcht vor einer damit zusammenhängenden, zukünftigen Reflexverfolgung des Beschwerdeführers als objektiv unbegründet zu erachten.

### **E. 8.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan einer asylbeachtlichen Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt war oder dass er damals respektive im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland eine zukünftige asylbeachtliche (Reflex-)Verfolgung zu befürchten hatte respektive hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 9.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 9.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVG 2013/37 E.

4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 10**

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. November 2022 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere

D-6012/2022 Seite 10 Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 12.1**

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden, direkten Entscheid in der Hauptsache abgeschlossen, weshalb der Antrag, es sei von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen, gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 12.2**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von Vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

#### **E. 12.3**

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6012/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.